

Reglement für den Weiterbildungslehrgang CAS Selbstmanagement

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule

erlässt

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 1. April 2025 (nachfolgend Rahmenreglement) das folgende Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt die Grundlagen zur Aufnahme, Durchführung und Zertifizierung für den Weiterbildungslehrgang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Selbstmanagement PHSG» der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für Bewerberinnen und Bewerber sowie für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatlehrgangs gemäss Art. 1 dieses Erlasses.
- ² Das vorliegende Reglement gilt weiterbildungsangebotsspezifisch und ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen des Rahmenreglements.

2 Ablauf Weiterbildungslehrgang

Art. 3 Aufnahme

- ¹ Für die Aufnahme in den CAS-Lehrgang sind grundsätzlich die folgenden Voraussetzungen
- ² kumulativ zu erfüllen:
 - a) ein Abschluss im Tertiärbereich gemäss Art. 4 Abs. 1 des Rahmenreglements;
 - b) eine mindestens 10-jährige Berufspraxis.

Art. 4 Aufbau und Angebot

- ¹ Der CAS-Lehrgang umfasst insgesamt 10 ECTS-Punkte.
- ² Er gliedert sich in Lehreinheiten (Sequenzen à 0.5 – 3 Tage).
- ³ Details zu den Aufnahmebedingungen, der Aufbaustruktur, den zu erreichenden Kompetenzen, den Lerninhalten, der Anzahl der ECTS-Punkte, der Art der Leistungsüberprüfungen und der Leistungsbeurteilung sowie den Teilnahmegebühren werden in der Dokumentation des CAS-Lehrgangs geregelt.
- ⁴ Die genannten Inhalte der Weiterbildungslehrgangsdokumentation spiegeln sich auf der Angebotswebseite wider.

3 Weiterbildungslehrgangsabschluss

3.1 Voraussetzungen für den Weiterbildungslehrgangsabschluss

Art. 5 Präsenzpflcht

- ¹ Es gilt eine Präsenzpflcht von 80 Prozent für Präsenzveranstaltungen.
- ² Bei Absenzen innerhalb der Präsenzpflcht sind in Absprache mit der Lehrgangsleitung Kompensationsarbeiten zu leisten.
- ³ Ein Anspruch, versäumte Kurstage nachholen zu können, kann nicht geltend gemacht werden.

Art. 6 Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss

- ¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungslehrgangs gemäss Art. 1 dieses Erlasses sind die Anforderungen gemäss Art. 4 Abs. 2 des vorliegenden Reglements zu erfüllen.
- ² Das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) Selbstmanagement PHSG» erhält, wer folgende Leistungen erbracht hat:
 - a) Einhaltung der Präsenzpflcht gemäss Art. 5;
 - b) die Abschlusspräsentation gemäss Art. 7 und 8.

3.2 Abschlusspräsentation

Art. 7 Gegenstand

- ¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer präsentieren ihre Abschlussarbeit vor einem Fachpublikum. Sie demonstrieren, dass sie ausgewählte Modelle, Konzepte, Methoden und Haltungen des Lehrgangs anwenden können.

Art. 8 Beurteilung

- ¹ Die Lehrgangsleitung teilt eine Dozentin oder einen Dozenten des Lehrgangs für die Beurteilung der Abschlusspräsentation zu.
- ² Die Abschlusspräsentation wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt.
- ³ Wird die Abschlusspräsentation mit «nicht bestanden» beurteilt, kann sie einmal wiederholt werden. Es fallen keine Zusatzkosten an.

3.3 Abschlussdokumente

Art. 9 Zertifikat

- ¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungslehrgangs wird von der Pädagogischen Hochschule St.Gallen das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) Selbstmanagement PHSG» verliehen.

4 Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt per 01. April 2025 in Kraft.